

auch nicht untersucht, weil vollkommen unerheblich für den vorliegenden Fall, insofern als das betreffende Lied vor jener Zeit (im April 1898) bereits erschienen war; dagegen ist es zweifellos und geht für den Fachmann auch aus dem Schreiben der Herren Breitkopf & Härtel vom 16. September 1898 hervor, daß zur Zeit des Erscheinens des Kutschera'schen Liedes (April 1896) eine Handelsniederlassung von Rózavölgyi in Leipzig nicht bestand, daß vielmehr Breitkopf & Härtel für Rechnung Rózavölgyis des letzteren Verlag auslieferte, wie eben jeder nennenswerte Verleger in Leipzig — dem Mittelpunkte des deutschen Buch- und Musikalienhandels — seinen Verlag ausliefern läßt.

Das Kutschera'sche Lied ist in Budapest erschienen, nicht in Leipzig, und kann deshalb aus § 61, Absatz 2 a. a. O. einen Schutz gegen Nachdruck im Deutschen Reiche nicht herleiten.

## II.

Nun sagt der Strafantrag weiter: Kutschera ist nicht Ungar, sondern Böhme, er ist also österreichischer Unterthan und als solcher im Deutschen Reiche ebenso geschützt wie der deutsche Unterthan; das geht hervor aus dem § 62 a. a. O. und aus dem noch immer zu Recht bestehenden Bundesbeschlusse vom 6. September 1832, in dem es heißt, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wider den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen zum Bunde vereinigten Staaten gegenseitig in der Art aufgehoben werden solle, daß die Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmäßig zu erfreuen haben werden. Einem deutschen Unterthan dürfe aber im Deutschen Reiche nichts nachgedruckt werden, selbst wenn sein Werk im Ausland erschienen ist. (§ 61, Absatz 1 a. a. O.)

Hierauf ist zu erwidern: der Bundesbeschlusse vom 6. September 1832 hat allerdings auf Grund des Artikels 13 des Prager Friedens vom 23. August 1866 seine Gültigkeit behalten. Diese Gültigkeit mußte so lange dauern, bis die betreffenden Staaten durch besondere Gesetze die fragliche Materie endgültig geregelt hatten. Nachdem nun aber durch das deutsche Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken z. z. vom 11. Juni 1870, und nachdem durch das österreichische Gesetz über das Urheberrecht vom 26. Dezember 1895 das Verhältnis der beiden Reiche zu einander in Bezug auf Urheberrecht und Nachdruck gesetzlich festgestellt ist, kann unmöglich ein alter Bundesbeschlusse, der dieselbe Materie behandelt, noch daneben Gesetzeskraft behalten. Er ist als aufgehoben zu betrachten, und wir haben uns nur noch zu beschäftigen mit den Gesetzen der beiden Reiche Oesterreich und Deutschland. Beide Gesetze sprechen sich klar und deutlich darüber aus, wie die in dem einen Reiche erschienenen Werke, bezw. deren Urheber, in dem anderen Reiche geschützt werden. Wie weit geht nun dieser Schutz? Oesterreich schützt in dem § 2 seines Gesetzes alle Werke, die im Deutschen Reiche erschienen sind, und außerdem noch die nicht erschienenen Werke deutscher Staatsangehöriger. Genau denselben Schutz verleiht unser deutsches Gesetz in seinem § 62 den Oesterreichern; wir schützen alle in Oesterreich erschienenen Werke und außerdem noch die nicht erschienenen Werke der österreichischen Staatsangehörigen. — Weiteren Schutz giebt es nicht. Ein Deutscher also, der beispielsweise in Rußland, Dänemark, Schweden z. c. ein Werk erscheinen läßt, ist in Oesterreich für dieses Werk nicht geschützt (der § 2 des österreichischen Gesetzes läßt darüber an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, er lautet: »Auf Werke von Ausländern, wenn sie im Deutschen Reiche erschienen sind, und auf nicht erschienene Werke von deutschen Staats-

angehörigen findet dieses Gesetz Anwendung«), ebensowenig schützt der § 62 des deutschen Gesetzes das Werk eines Oesterreichers, das er in Rußland, Dänemark, Schweden, Ungarn z. z. hat erscheinen lassen. Der Schutz ist ein gegenseitiger: a) für alle im anderen Reiche erschienenen Werke, mag ihr Urheber einer Nationalität angehören, welcher er wolle, und b) für alle nicht erschienenen Werke eines Staatsangehörigen des anderen Reiches. Weiteren Schutz gewähren die Gesetze nicht. (Nebenbei sei erwähnt, daß dasselbe Prinzip auch bei der Berner Konvention vom 9. September 1886 maßgebend gewesen ist. Die Werke, die auf Schutz Anspruch machen wollen, müssen in einem der Verbandsländer erscheinen, oder gar nicht erschienen sein [vgl. Artikel 2]; werden sie wo anders veröffentlicht, genießen sie keinen Schutz.) Sehr eingehend hat sich Allfeld in seinem »Literarischen und artistischen Urheberrecht« 1893, S. 276, über die vorliegende Frage geäußert; er sagt:

»Das Gesetz verleiht unter einer bestimmten Voraussetzung in Erweiterung der in § 61 aufgestellten Grundsätze seinen Schutz den Werken ausländischer Urheber einerseits dann, wenn die Werke in einem Orte erschienen sind, der zwar nicht zum Deutschen Reiche, aber zum ehemaligen Deutschen Bunde gehört, andererseits dann, wenn die Urheber zwar nicht im Deutschen Reiche, aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig und die Werke noch nicht veröffentlicht sind. Im ersteren Falle kommt es also auf die Staatsangehörigkeit des ausländischen Autors gar nicht an, sondern lediglich auf den Verlagsort; mithin sind auch die Werke eines Russen, wenn sie in einem zum ehemaligen deutschen Bunde gehörigen Orte verlegt sind, schutzberechtigt; dagegen genießt z. B. der Oesterreicher, der sein Werk in Rußland erscheinen läßt, keinen Schutz. Im zweiten Falle entscheidet allein die Staatsangehörigkeit, nicht der Wohnort des Urhebers, nicht der Ort der Entstehung oder der Aufbewahrung des Werkes.«

Auch Endemann ist derselben Meinung. »Der § 62 schützt anschließend an § 61 erstens die in diesen Gebieten erschienenen Werke, und zwar, da schlechthin »der Schutz dieses Gesetzes« gewährt wird, sicher so gut den Urheber wie den Verleger, zweitens die nicht veröffentlichten Werke solcher Autoren, die in diesen Gebieten staatsangehörig sind. (Endemann, Urheberrecht 1871, S. 96.) Auch der in der Strafanzeige citierte Schuster läßt den Schutz des Gesetzes nur für österreichische Verlagswerke (ein in Ungarn erschienenen Werk ist doch kein österreichisches Verlagswerk!) und für Manuskripte österreichischer Urheber gelten. (Schuster, Urheberrecht 1891, S. 336.) In den »Motiven« zu dem deutschen Gesetz ist ferner bei § 62 zu lesen: »Der § 62 regelt schließlich den Schutz derjenigen Werke ausländischer Autoren, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, aber nicht zum Norddeutschen Bunde gehört, und den Schutz der Manuskripte von Urhebern, welche in solchem Orte das Indigenat besitzen.« Ich citiere nach Dambach, der auf Seite 275 a. a. O. sagt: »Bei den Beratungen des gegenwärtigen Gesetzes war man allseitig damit einverstanden, daß die engere Zusammengehörigkeit der früheren deutschen Bundesstaaten es rechtfertige, denjenigen Werken ausländischer Autoren, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde gehört, sowie den Manuskripten von Autoren, die in solchen Orten das Indigenat besitzen, einen intensiveren Schutz als anderen ausländischen Werken zu gewähren.« Und schließlich Wächter auf Seite 134 seines »Autorrechtes«: »Die zum vormaligen Deutschen Bunde gehörigen Länder von Oesterreich haben